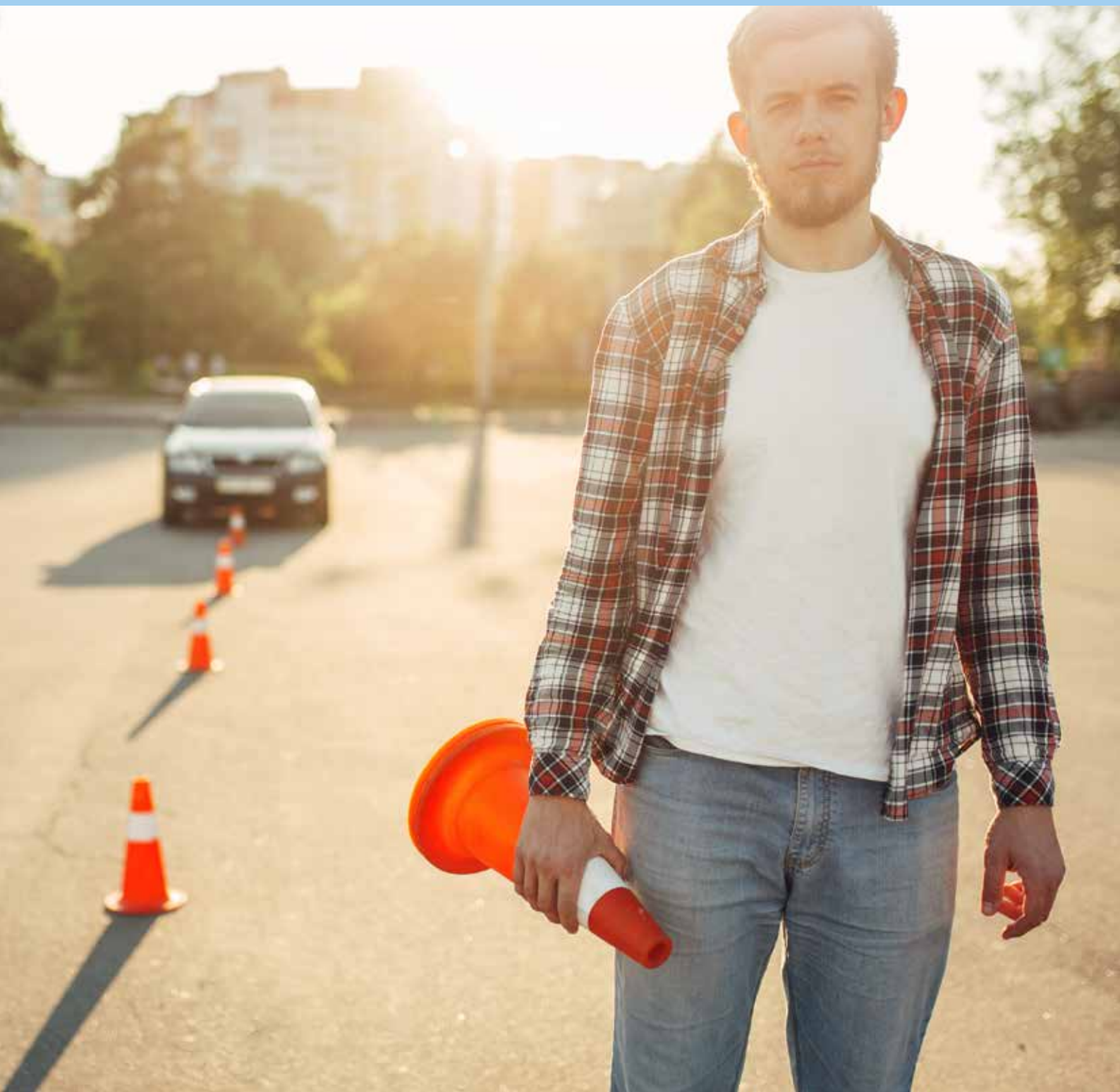


01 | 21

FAHRSCHULEN AKTUELL

Das Rundschreiben der Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das letzte Jahr war für uns alle sehr ereignisreich und teilweise auch sehr mühsam. Wir waren alle bemüht die häufig wechselnden Vorgaben und Auflagen der Regierung umzusetzen, was uns allen, würde ich meinen, auch schlussendlich recht gut gelungen ist. An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen allen für Ihre Bereitschaft bedanken all diese Maßnahmen mitzutragen.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch bei allen Vorsitzenden der Bundesländer und dem Fachverband der Fahrschulen für die Zusammenarbeit bedanken. In dieser schwierigen Zeit waren sie alle sehr engagiert und auch stetig bemüht neue Informationen über die laufenden Neuerungen zu teilen. Für unsere Branche war es hierbei insbesondere schwierig, dass vielfach Informationen nur sehr kurzfristig verfügbar waren.

Aber trotz all den schwierigen Umständen denke ich, dass wir als Branche doch guten Gewissens behaupten können, bis jetzt ganz gut durch diese schwierige Zeit gekommen zu sein. Das Geschäft ist nun wieder angelaufen und wir können nur hoffen, dass die laufenden Maßnahmen zur Pandemie alsbald greifen und wir nicht einem neuerlichen Lockdown im Herbst ins Auge sehen müssen.

Wir freuen uns mitteilen zu können, dass wir für den Herbst eine Unternehmer-Info-Veranstaltung im Haus der Wiener Wirtschaft



planen und hoffen das diese nun endlich wiedereinmal unter „normalen“ Umständen stattfinden darf.

Ich möchte auf diesem Wege auch unseren neuen Geschäftsführer, Herrn Mag. Roman Reissig in der Fachvertretung herzlichen willkommen heißen!

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund! Hoffentlich können wir uns im Herbst auch persönlich wiedersehen!

Karl Schlosser
Vorsitzender

Sehr geehrte Wiener Fahrschul-Unternehmer*innen,

die Ausbildung und die Prüfung zu meinem „B-Schein“ habe ich 1992 „am Land“ in Niederösterreich erfolgreich absolviert – und das waren auch schon meine bisherigen Berührungspunkte mit dem Fahrschul-Wesen.

Mit Fachwissen und Expertise kann ich also nicht dienen, dafür mit Lernbereitschaft, Engagement und einer gewissen

interessenspolitischen Erfahrung aus dem Wirtschaftsbereich. In meinem bisherigen Berufsleben war ich bereits selbstständiger Einzelunternehmer, Angestellter und auch Geschäftsführer eines europaweit tätigen mittelständischen Unternehmens, eingebettet

in eine internationale Konzernstruktur. Meine akademische Ausbildung war lang, weil nebenberuflich, und geprägt von kommunikationswissenschaftlichen Inhalten. Meine Sozialisierung und Prägung wird durch lange Jahre im Leistungssport abgerundet.

„Ihr neuer“ Geschäftsführer der Fachvertretung Wien für Fahrschulen und allgemeinen Verkehr ist also breit aufgestellt, vielfältig interessiert und ist für Sie und Ihre unternehmerischen Anliegen da!

Ich freue mich auf ein persönliches Kennenlernen, auf inhaltliche Diskurse und eine produktive Zusammenarbeit,

Ihr

Mag. Roman Reissig
Geschäftsführer

Der Grüne Pass ist ein einfacher und EU-konformer Nachweis einer Impfung, einer durchgemachten Infektion oder eines Testergebnisses. Neu ist, dass das Impfzertifikat künftig erst nach der zweiten Impfung ausgestellt wird und man damit als vollimmunisiert gilt. Weiters wird für Genesene nur ein Zertifikat ausgestellt, wenn sie zugleich eine Impfdosis erhalten haben. Stichtag für die Neuerungen ist der 15. August 2021.

Alle Zertifikate sind mit einem individuellem QR-Code versehen. Dieser QR-Code ist die Eintrittskarte für den Besuch z.B. von Gast-

häusern oder Kinos. Zugleich ermöglicht der Grüne Pass auch Erleichterungen beim Reisen. Um die Zertifikate digital abrufen zu können, ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig (www.gesundheit.gv.at).

Danach kann man diese in Papierform oder mit der Handy App Grüner Pass vorzeigen. Mit dem digitalen QR-Code-Scanner (<https://greencheck.gv.at/>) können Betriebe einfach und schnell die Gültigkeit der Zertifikate überprüfen.

IMPFFQUOTE IN IHREM UNTERNEHMEN WEITER ANHEBEN!

Die Unternehmen werden unverändert aufgefordert, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten bzw. zu verstärken, die Impfquote in ihrem Unternehmen weiter zu erhöhen. Für die Logistik der Durchführung der Covid-19-Impfung sind die jeweiligen Bundesländer verantwortlich.

Die Vorgehensweisen unterscheiden sich daher gegebenenfalls z.B. bei der Registrierung (das Unternehmen meldet MitarbeiterInnen zur Impfung an oder diese melden sich direkt an), bei der Vornahme der Impfung (im Unternehmen oder in Impfstraßen) oder bei der Information zum Impftermin.

Die Kontaktstellen der Bundesländer für die betrieblichen Impfungen (samt Infos für Impfbeauftragte, Impfstoffe) finden Sie auf der WKO-Seite.

FÜR FAHRSCHÜLER UND FAHR(SCHUL)LEHRER VERSCHIEDENE COVID-AUFLAGEN

Benachrichtigung des Fachverbandes mit Stand 22. Juli 2021

Für Fahrschüler gilt ab 22. Juli 2021 im Empfangsbereich der Fahrschule keine Maskenpflicht mehr. Für Fahrschüler entfielen bereits ab 1. Juli 2021 sämtliche Covid-Beschränkungen im Unterrichtsbetrieb.

Damit gibt es für Fahrschüler keine Maskenpflicht mehr während des Theorieunterrichts sowie im Fahrschulauto. Auch der 3G-Nachweis und der 1m-Abstand entfallen.

Für Angestellte und den Inhaber gelten während des Unterrichts seit 1. Juli 2021 das Tragen eines MNS mit Möglichkeit zur Befreiung durch einen 3G-Nachweis.

Für Theorie- und Praxisprüfungen gilt weiterhin unverändert Maskenpflicht. Vorgeschrieben sind das Tragen eines Mund-Nasenschutzes für Fahrschüler, ohne Befreiungsmöglichkeit durch einen 3G Nachweis.

Für Fahrlehrer, Fahrprüfer bzw. Aufsichtspersonen gilt ebenfalls Maskenpflicht, jedoch ist alternativ ein 3G-Nachweis möglich.

Sondermaßnahmen gibt es derzeit in Wien. Für Kunden, Arbeitnehmer und Inhaber gilt im Kundebereich Maskenpflicht (MNS).

E-Learning war noch bis 31. Juli 2021 zulässig und wird nicht weiter verlängert, da es keine einschränkenden Maßnahmen für den Theorieunterricht mehr gibt.

20. FSG-NOVELLE (BGBl. I NR. 153/2021) 21. FSG-NOVELLE („RASERPAKET“ DER BUNDESREGIERUNG) UND DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG 1960 (BGBl. I NR. 154/2021)

Am 28. Juli 2021 wurde die 20. Novelle zum FSG im BGBl kundgemacht.

Außerdem wurde die 21. FSG-Novelle mit dem sogenannten Raserpaket der Bundesregierung und Änderungen der StVO an uns übermittelt.

20. FSG-Novelle (BGBl. I Nr. 153/2021)

Die Liste der demonstrativ aufgezählten Delikte, bei denen nicht von einer Verkehrszuverlässigkeit ausgegangen werden kann, wird um die Straftatbestände rund um den Terrorismus (§§ 278b bis 278g StGB) erweitert. Das bedeutet, dass bei Vorliegen dieser Delikte die Verkehrszuverlässigkeit fehlt.

Die Änderung gilt ab 1. August 2021.

21. FSG-Novelle („Raserpaket“ der Bundesregierung) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. I Nr. 154/2021)

Mit der 21. Novelle des FSG und den Änderungen der Straßenverkehrsordnung soll gegen das Schnellfahren und gegen Straßenrennen vorgegangen werden.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- **Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h im Ort (statt bisher 90 km/h) und 90 km/h außerhalb des Ortes (statt bisher 100 km/h)** werden neu jedenfalls als „**unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen**“ definiert.
- **Illegale Straßenrennen werden in die Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ aufgenommen** und in diesen Fällen soll generell (nicht nur bei illegalen Straßenrennen) die **Absolvierung einer Nachschulung** vorgeschrieben werden und im Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren auch ein amtsärztliches Gutachten samt verkehrspsychologischer Untersuchung. Werden Delikte also „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ innerhalb des vierjährigen Beobachtungszeitraumes wiederholt (d.h. zweimal oder öfters) begangen, so ist außer der Nachschulung auch ein amtsärztliches Gutachten inklusive einer verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) beizubringen.
- Der **Beobachtungszeitraum, nach dessen Ablauf ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, wird verlängert.** Derzeit ist der Beobachtungszeitraum, nach dessen Ablauf ein neuerliches gleichartiges Delikt als Erstdelikt gilt (und demnach weniger streng sanktioniert wird) mit zwei Jahren festgelegt. Diese Frist wird nun auf vier Jahre verdoppelt, weshalb nunmehr vier Jahre verstreichen müssen, bis ein Lenker in die Privilegierung eines Erstdeliktes kommen kann.
- Die **Entziehungszeit der Lenkberechtigung bei Schnellfahren wird erhöht.** In dieser Bestimmung wird eine maßgebliche An-

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021 Ausgegeben am 27. Juli 2021 Teil I

153. Bundesgesetz: 20. FSG-Novelle
(NR: GP XXVII RV 848 AB 871 S. 115. BR: AB 10730 S. 929.)

153. Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (20. FSG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Z 10 lautet:

„10. eine strafbare Handlung gemäß § 102, § 131, § 142, § 143 oder den §§ 278b bis 278g StGB begangen hat;“

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 7 Abs. 3 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2021 tritt mit 1. August 2021 in Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

hebung der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung für Geschwindigkeitsdelikte vorgesehen, nämlich von zwei Wochen auf ein Monat und von sechs Wochen auf mindestens drei Monate. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung 80/90 km/h entfällt und wird stattdessen als „besonders gefährliche Verhältnisse“ definiert.

Die Änderungen gelten ab 1. September 2021, für Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen worden sind, gilt die derzeitige Rechtslage.

- Mit der 21. FSG-Novelle wird auch eine **Nachfolgeregelung für den Code 120** im FSG umgesetzt. Sie betrifft die am 1. März 2022 auslaufende Regelung für die Anhebung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes für Klasse B für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (bisher elektrisch) für die Güterbeförderung (Code 120). Berechtigungen, die vor dem 1. März 2022 erteilt worden sind, bleiben im ursprünglichen Berechtigungsumfang aufrecht. Das gilt auch dann, wenn ein neuer Führerschein ohne Code 120 ausgestellt wird.

Diese Änderung gilt ab 1. März 2022.

Änderungen der StVO 1960

- Die **Strafandrohungen** werden deutlich **erhöht**. Es wird die bisher vorgesehene Mindeststrafe bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h von bisher 70 auf 150 Euro und die Höchststrafe von bisher 2180 auf 5000 Euro erhöht. Überschreitungen um mehr als 40 km/h im Ort und 50 km/h außerhalb des Ortes werden zukünftig mit einer Mindeststrafe von 300 Euro (bisher 150) bis 5000 Euro (bisher 2180) bestraft.

Diese Regelungen treten am 1. September 2021 in Kraft.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021 Ausgegeben am 27. Juli 2021 Teil I

154. Bundesgesetz: Änderung des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960 (NR: GP XXVII RV 946 AB 996 S. 117, BR: AB 10710 S. 929.)

154. Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Führerscheingesetzes (21. FSG-Novelle)

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1a lautet:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 5 lit. a umfasst die Klasse B auch Kraftwagen, deren höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 4 250 kg beträgt, sofern

1. es sich um Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gemäß § 2 Abs. 1 Z 47 KFG 1967 handelt,
2. sie für den Gütertransport eingesetzt werden,
3. mit diesen Kraftwagen keine Anhänger gezogen werden,
4. die 3 500 kg übersteigende Masse ausschließlich auf das zusätzliche Gewicht des Antriebssystems gegenüber dem Antriebssystem von Fahrzeugen mit denselben Abmessungen, die mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung ausgestattet sind, zurückzuführen sind und
5. die Ladekapazität gegenüber diesen Fahrzeugen nicht erhöht ist.

Der Lenker muss zumindest zwei Jahre ununterbrochen im Besitz der Klasse B sein. Diese Berechtigung gilt nur für den Verkehr in Österreich.“

2. § 7 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsregeln verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere

- a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
- b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,
- c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
- d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
- e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;“

www.ris.bka.gv.at

3. In § 24 Abs. 3 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,“

4. In § 24 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken.“

6. In § 26 Abs. 2a zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. § 26 Abs. 3 Z 3 entfällt und Z 1 und 2 lauten:

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate“

8. In § 26 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder 3“ und weiters wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und die Wortfolge „sechs Wochen“ durch die Wortfolge „mindestens drei Monate“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 3 dritter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

10. Dem § 41 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Z 3, § 24 Abs. 3 Z 1a und 2, § 24 Abs. 3 fünfter Satz (hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Delikte), § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz auf Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen worden sind, ist die bis zum 1. September 2021 geltende Rechtslage anzuwenden. Für Delikte, die vor dem 1. September 2021 begangen wurden, ist für die Fristberechnung zur Beurteilung der Frage, ob ein Delikt erstmalig begangen ist (§ 24 Abs. 3 Z 2, § 26 Abs. 2a zweiter Satz und § 26 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) die bis 1. September 2021 geltende Frist von zwei Jahren anzuwenden. Berechtigungen gemäß § 2 Abs. 1a, die vor dem 1. März 2022 erteilt worden sind, bleiben im ursprünglichen Berechtigungsumfang aufrecht. Dies gilt auch dann, wenn ein neuer Führerschein ohne Code 120 ausgestellt wird.“

11. Dem § 43 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 7 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 14 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft. § 2 Abs. 1a und § 41 Abs. 14 dritter und vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 treten mit 1. März 2022 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 99 Abs. 2d lautet:

„(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

2. § 99 Abs. 2e lautet:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

3. An § 103 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 99 Abs. 2d und 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2021 tritt mit 1. September 2021 in Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

NUR BEGLEITER LT. BESCHIED BEI PRÜFUNGSFAHRT FÜR L/L17 ZULÄSSIG

Welche Person darf den Fahrschüler bei der L/L17 Führerscheinprüfung begleiten? Die Varianten können laut FSG-Prüfungsverordnung so aussehen: Lehrperson und Begleiter sind im Fahrzeug anwesend oder nur die Lehrperson oder nur der Begleiter. Als Begleiter zulässig sind nur im Bescheid angeführte Personen. Andere (fremde) Begleitpersonen anstelle (als Ersatz) des Begleiters, die nicht im Bescheid angeführt sind, sind nicht zulässig.

Begleitpersonen, die nicht im Bescheid genannt sind, dürfen nicht als Ersatz des im Bescheid angeführten Begleiters (z.B. Onkel, weil Elternteil verhindert ist) an der Prüfungsfahrt teilnehmen. Dieser Sachverhalt ist auch so als vorgeschrieben zu betrachten, selbst wenn der Bescheid bereits abgelaufen ist. Dies wurde anlässlich der diesjährigen Referententagung mit den Landesregierungen und dem Verkehrsministerium klargestellt.



AUF ANWESENHEIT DES FAHRLEHRERS BEI L/L17 PRÜFUNGEN ACHTEN

Die heutige Referententagung hat mit dem Verkehrsministerium, den Vertretern der Landesregierungen und den Mitgliedern des Ausschusses der Fahrschulen in Mondsee stattgefunden. Wiederum konnten viele wichtige fahrschulrelevante Themen besprochen werden. Anlässlich dieser Veranstaltung wurde eine Anregung von Prüferseite (Landesregierungen) und des Verkehrsministeriums an die Fahrschulen herangetragen.

Es handelt sich um die Bitte, dass eine Lehrperson der Fahrschule bei L/L17 Praxis-Prüfungen bis zum Ende der Prüfung (am Übungsplatz) anwesend sein sollte. Dies mögen die Fahrschulen bei der organisatorischen Gestaltung der praktischen Prüfungen bzw. des Prüfungstages berücksichtigen. An der Prüfungsfahrt selbst können entsprechend der Vorgaben der FSG-Prüfungsverordnung die Lehrperson und der Begleiter oder nur die Lehrperson oder nur der Begleiter teilnehmen.

L/L17 BESCHIED INFORMIERT ÜBER ERLAUBTE BEGLEITER BEI DER PRÜFUNG

Die Prüfungsfahrt ist eine Fahrt sui generis. Der L/L17 Bescheid für Übungs- und Ausbildungsfahrten muss bei der Prüfungsfahrt nicht zwingend gültig sein. Ist der Bescheid nach Absolvierung der Übungs- und Ausbildungsfahrten zum Zeitpunkt der Prüfungsfahrt abgelaufen, darf die Praxisprüfung trotzdem durchgeführt werden. Als Begleiter zulässig sind nur die im Bescheid angeführten Personen. Bisher bestand für den Kandidaten keine Pflicht, den

Bescheid zur Prüfung mitzubringen. Laut Anweisung des Verkehrsministeriums ist der Bescheid zukünftig zur Prüfung mitzubringen, sollte sich die Frage nach dem Namen des erlaubten Begleiters stellen. Damit soll verhindert werden, dass fremde Personen ins Prüfungsfahrzeug einsteigen. Eine entsprechende Information erging bereits vom BMK an die Landesregierungen (Anwendung ab sofort). Das Prüferhandbuch wird dementsprechend ergänzt.

FÖRDERUNG FÜR E-FAHRZEUGE WIRD HEUER VERDOPPELT

Betriebe erhalten für den Kauf eines Elektroautos 4000 Euro (Private 5000 Euro). Bei der Anschaffung von Plug-in-Hybriden erhalten Betriebe 2000 Euro (Private 2500 Euro). Seit diesem Jahr ist erstmals auch der Kauf einer Ladestation (Wallboxen, Ladekabel) allein förderfähig, auch wenn nicht zeitgleich ein E-Auto gekauft wird. Die Förderung für die Elektromobilität wird nun verdoppelt.

Vorgesehen waren bisher 46 Mio Euro, jetzt legt das Verkehrsministerium noch einmal 55 Mio Euro drauf. Die Förderung stößt bei Unternehmen auf so großes Interesse, dass der Fördertopf zu versiegen drohte, freut sich Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, über die bedarfsgerechte Aufstockung der Mittel.



Kollektivvertrag für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs

Die Kollektivvertragsparteien beschließen folgende Änderungen:

1. Fahrlehrer, Fahrshullehrer

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Fahrshullehrer um € 40 (durchschnittlich 1,55 Prozent) und der Fahrlehrer um € 40 (durchschnittlich 1,61 Prozent), d.h. für FSL und FL gesamt durchschnittlich 1,58 Prozent

2. Büroangestellte

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit um € 40 (durchschnittlich 1,95 Prozent), mit schwieriger kaufmännischer Tätigkeit um € 40 (durchschnittlich 1,81 Prozent), d.h. für alle Büroangestellten gesamt durchschnittlich 1,88 Prozent

3. Bürolehrlinge

Bürolehrlinge erhalten eine Lehrlingsentschädigung in folgender Höhe:

- im 1. Lehrjahr € 670
- im 2. Lehrjahr € 855
- im 3. Lehrjahr € 1220

Diese Werte ergeben eine durchschnittliche Erhöhung um 2,38 Prozent.

4. Diese Zulagen werden um 20 Cent auf folgende Beträge erhöht:

- A, A1, A2 oder F: € 3,50 C, C1: € 2,70
 - C1E oder CE: € 3,70
 - D oder D1: € 3,20
 - Rollstuhlfahrer: € 2,70
- Diese Zulagen werden im Durchschnitt um 6,9 Prozent erhöht.

5. Ist-Gehälter der Fahrlehrer, Fahrshullehrer und der Büroangestellten werden um 1,7 Prozent erhöht.

6. Zusatz zum Urlaubszuschuss/Weihnachtsremuneration: FSL/FL: € 77 Büroangestellte: € 67 Lehrling: € 42

7. Die Laufzeit beträgt 12 Monate ab 1. April 2021.

8. Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

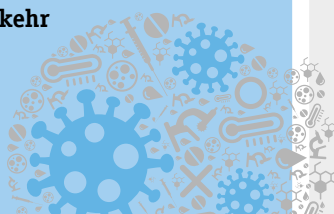
Den ganzen Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage des Fachverbandes unter

<http://wko.at/fahrschulen-allgemeinerverkehr>

CORONAVIRUS

Alle Informationen betreffend zum Coronavirus erhalten Sie auf der Homepage des Fachverbandes

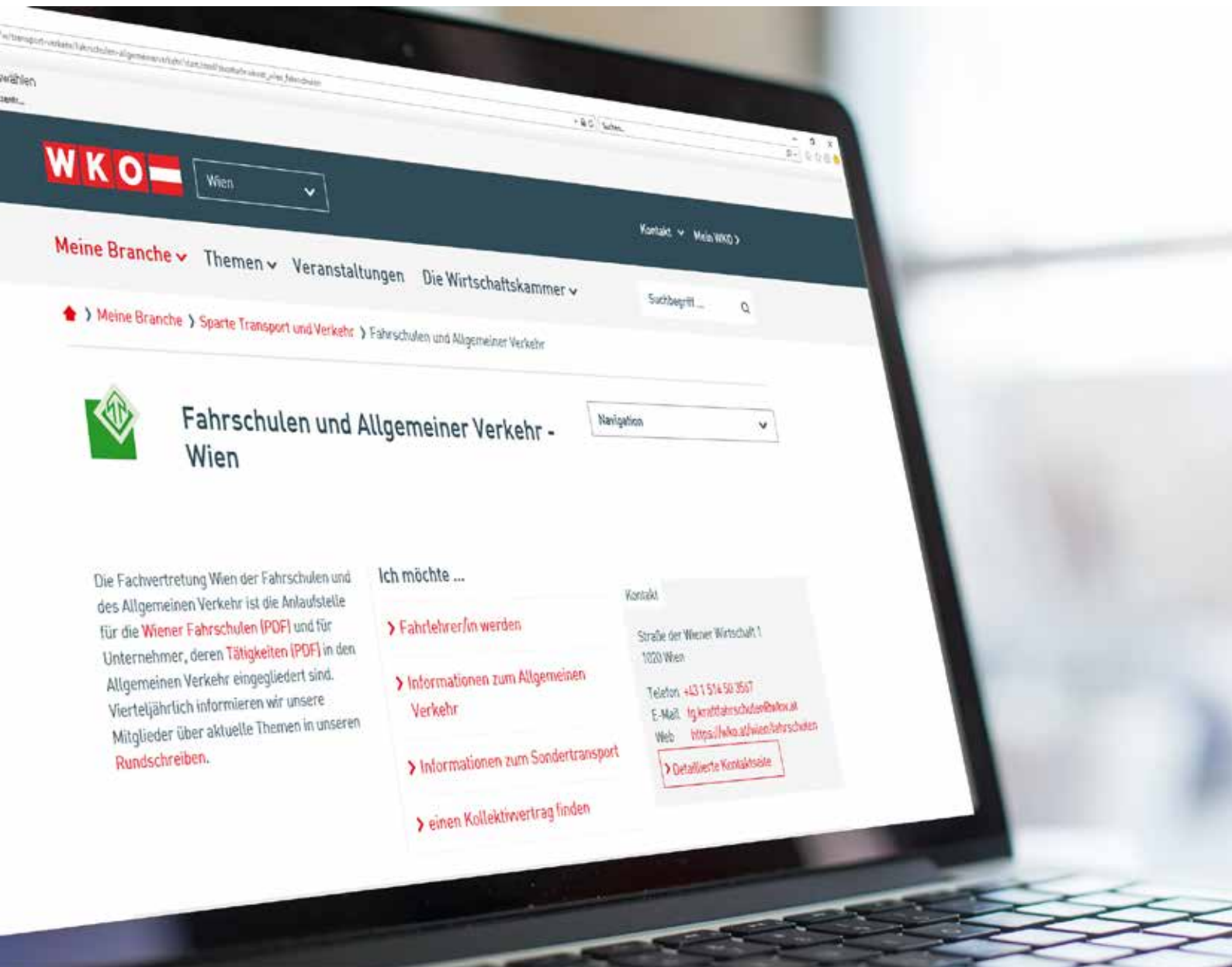
<http://wko.at/fahrschulen-allgemeinerverkehr>



INTERAKTIVE ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Der Interaktive Erfahrungsaustausch für FahrschulinhaberInnen und FahrprüferInnen hat heuer – Covid19-bedingt - wieder leider nur für die Fahrprüfer stattgefunden.

Hoffentlich ist im nächsten Jahr wieder der gewohnte Austausch möglich.



IHRE ANSPRECHPARTNER



Mag. Roman Reissig
Fachvertretungsgeschäftsführer

T 01/514 50-3566
F 01/514 50-3569
E roman.reissig@wkw.at



Renate Bauer
Mitarbeiterin
Berufsgruppe der Wiener Fahrschulen

T 01/514 50-3567
F 01/514 50-3569
E renete.bauer@wkw.at



Petra Adolf
Mitarbeiterin
Berufsgruppe des Allgemeinen Verkehrs

T 01/514 50-3581
F 01/514 50-3569
E petra.adolf@wkw.at

IMPRESSUM

NR. 1 | AUGUST 2021

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Herstellungsort: 1020 Wien | Offenlegung: wko.at/wien/fahrschulen/offenlegung Fotos: © Florian Wieser, Foto Weinwurm, shutterstock.com: Mila Supinskaya Glashchenko, PaeGAG, Africa Studio, Estrada Anton, insta_photos, Nomand Soul | Layout: Marketing | Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung dieses Rundschreibens sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Information wird daher ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.